

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der  
„Karl Simon GmbH & Co. KG“  
„Betek GmbH & Co. KG“  
„Sitek Spikes GmbH & Co. KG“  
(im Weiteren: „SIMON“)**

**1. Geltung:**

Diese AEB gelten jetzt und künftig für jede Anbahnung und jede Durchführung unserer Geschäftsbeziehungen zu einem Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten sind ausnahmslos ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten entgegenstehende oder abweichende Bedingungen im Einzelnen festgelegt oder ausdrücklich bestätigt. Diese AEB stehen unter [www.SIMON.de](http://www.SIMON.de) in der jeweils geltenden Fassung als Download zur Verfügung.

Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr werden diese AEB gemäß Artikel 23 EuGVVO; Artikel 8 CISG (UN-Kaufrecht) mit Geltung für die gesamte Geschäftsbeziehung dem Lieferanten als eigenständiges Dokument vorgelegt. In the cross-border business relationship Section 21 applies.

Maßgeblich für die Lieferbeziehung ist die Fassung im Zeitpunkt der Auftragserteilung.

**2. Grundsatz für die Lieferung von Produkten:**

SIMON ist zur mangelfreien Lieferung an ihre Kunden verpflichtet. Die Verpflichtung zur Fehlervermeidung in der gesamten Wertschöpfungskette bindet deshalb auch jeden Lieferanten oder Dienstleister. Die Geschäftsgrundlage jeder Lieferbeziehung schließt deshalb mit unmittelbarer Rechtswirkung stets die Erfüllung der Anforderungen der international geltenden oder branchenüblichen Regelwerke der Produktentstehung und der Qualitätssicherung als vorausgesetzt und unmittelbar vereinbart ein. Die in den mitgeltenden oder branchenüblichen Regelwerken und Normen (z.B. ISO 9000) verwendeten Definitionen haben stets Vorrang vor jeder anderen Auslegung.

**3. Liefergegenstand:**

Der Lieferant bewertet die von SIMON gestellten Produkthanforderungen und bestätigt nach den Vorgaben von SIMON seine Lieferfähigkeit durch eine Herstellbarkeits- und Machbarkeitsanalyse. Die vereinbarte Beschaffenheit wird durch den Erstmusterprüfbericht, sofern gefordert, bestimmt. Darin bestimmte „Besondere Merkmale“ sind selbständige Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien. Die Freigabe zur Lieferung durch

SIMON beruht auf der vom Lieferanten mit der Vorlage des EMPB begründeten Erklärung der Vertragskonformität des gelieferten Produkts. Sie ist keine rechtsgeschäftliche Genehmigungserklärung von SIMON. Die Freigabe entbindet den Lieferanten deshalb nicht von seiner alleinigen Produktverantwortung.

Auf Verlangen von SIMON wirkt der Lieferant im Rahmen seines voraussichtlichen Leistungsumfangs gegenüber SIMON und der Festlegung von Beschaffenheitsmerkmalen der von SIMON an die Kunden von SIMON zu liefernden Produkte mit.

Der Lieferant hat seine Lieferungen und Leistungen selbst zu erbringen. Jede Unterbeauftragung Dritter bedarf der schriftlichen Zustimmung von SIMON. Er hat die von ihm beschafften Produkte prozessbegleitend zu prüfen. Ist der Lieferant ein von dem Kunden von SIMON bestimmter Lieferant (Setzteillieferant), bleiben die Rechte und Pflichten nach diesen AEB unberührt.

SIMON ist jederzeit berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes oder des Produktionsprozesses einschließlich Prüfmittel- und -methoden zu verlangen. Daraus folgende Mehr- oder Minderkosten werden vereinbart. Der Lieferant kann die Umsetzung von Änderungen nicht von dem Abschluss einer solchen Vereinbarung abhängig machen.

#### **4. Lieferung:**

Lieferungen erfolgen auf der Grundlage logistischer Vereinbarungen mit dem Lieferanten. Darin werden insbesondere Lieferumfänge, verbindliche Abrufsequenzen, Lieferort, Lieferart (z.B. „ex work“, DAP, mit Basis der Incoterms 2010), Transportmittel und Transportwege sowie Verpackungen geregelt. Die Lieferung ist nur vertragsgemäß, wenn ihr die vereinbarten oder gesetzlich geforderten Unterlagen einschließlich der zollrechtlichen Dokumente für den grenzüberschreitenden Verkehr (Bei Bedarf die Lieferantenlangzeiterklärung der Einzelerklärung nach der EU-Verordnung 1207/2001 und aller Unterlagen nach dem derzeit gültigen Zoll-Gesetzgebung) vollständig, zeitgerecht und korrekt beigelegt sind oder vom Lieferanten übermittelt werden.

Teilleistungen sind nicht zulässig. Die Annahme von Teilleistungen lässt gesetzliche Ansprüche von SIMON im Übrigen unberührt.

#### **5. Lieferverzug:**

Die Nichteinhaltung von vereinbarten Lieferterminen, Lieferfristen oder Lieferumfängen begründet den Verzug des Lieferanten. Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche von SIMON hat der Lieferant SIMON unverzüglich von jeder drohenden Beeinträchtigung einer Lieferung zu unterrichten und seine Maßnahmen zu ihrer Vermeidung und der

Minderung des Verzögerungsschadens mitzuteilen. Der Lieferant hat die Organisation von Notfallplänen und die Aufrechterhaltung ihrer Wirksamkeit für jede drohende Lieferstörung und für die Fälle der Höheren Gewalt (Ziffer 15) nachzuweisen. SIMON ist auf der Grundlage der vom Lieferanten erteilten Informationen nach eigenem Ermessen zu jeder eigenen Maßnahme der Schadenminderung einschließlich des Deckungskaufs berechtigt.

#### **6. Wareneingangsprüfung:**

SIMON führt eine Wareneingangsprüfung nach § 377 HGB nur hinsichtlich der Identität, der Menge und offensichtlicher Transportbeschädigungen durch. Mängel daraus wird SIMON unverzüglich anzeigen. Mängel am Liefergegenstand werden produktionsbedingt von SIMON prozessbegleitend im Rahmen der Verifizierung von beschafften Produkten oder Dienstleistungen (ordnungsmäßiger Geschäftsgang) entsprechend geprüft. Die unverzügliche Anzeige dabei festgestellter Mängel ist unter Wahrung der Rechte von SIMON vertragsgemäß und rechtzeitig auch im Sinne von § 377 HGB, der insoweit abbedungen ist.

Mängel, die erst im Rahmen der Verifizierung der Produkte bei SIMON oder bei der Validierung in der Produktion des Kunden von SIMON festgestellt werden, sind verdeckte Mängel, die von SIMON unverzüglich nach eigener Feststellung oder aufgrund einer Reklamation des Kunden zu rügen sind. Eine Rüge ist auch dann noch unverzüglich, wenn sich erst aufgrund von Untersuchungen und Ermittlungen Anhaltspunkte für eine Zuordnung des Mangelgrundes („root cause“) zum Lieferanten ergeben.

Unbeschadet dessen ist der Lieferant der eingeschränkten Wareneingangsprüfung bei SIMON entsprechend zu einer dokumentierten Warenausgangsprüfung verpflichtet. Die Dokumentation des Lieferanten einschließlich von SIMON verlangter Abnahmeprüfzeugnisse nach EN 10204 3.1 oder 3.2 dienen als Qualitätsnachweise von SIMON gegenüber den Kunden von SIMON.

#### **7. Zahlung:**

Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Erbringung von Lieferung (Wareneingang bei SIMON) oder Leistung und Vorlage vollständiger und prüffähiger Rechnungen binnen der vereinbarten Zahlungsfrist. Rechnungen sind frühestens am Tag des Versands abzusenden. Der Eingang der Rechnungen setzt die Zahlungsfristen in Gang.

Bei mangelhafter Lieferung ist SIMON berechtigt, die Zahlung der Rechnung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der geschuldeten Leistungen zurückzuhalten. Wenn und soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bereits geleistet worden sind,

ist SIMON berechtigt, bis zur Höhe dieser geleisteten Zahlungen andere fällige Zahlungen aus der Geschäftsverbindung zurückzuhalten.

Zahlungen stellen keinen Verzicht auf Ansprüche oder Anerkennung von Gegensprüchen gleich welcher Art durch SIMON dar.

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch SIMON, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen SIMON abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen SIMON ohne Zustimmung von SIMON an einen Dritten ab, kann SIMON mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

### **8. Qualitätsmanagementsystem:**

Der Lieferant muss während der Geschäftsbeziehung mit SIMON ein zertifiziertes wirksames Qualitätsmanagementsystem (QMS) nach ISO/TS 16949:2009 oder gleichwertig unterhalten, mindestens DIN EN ISO 9001. Das für das Qualitätsmanagementsystem geltende Regelwerk ist stets Vertragsbestandteil mit Schutzwirkung für SIMON. Der Lieferant hat jeden Ablauf, jede Einschränkung oder den Entzug des Zertifikats unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant gestattet SIMON, die Auditierung und Maßnahmen der jährlichen Requalifizierung zu verlangen.

SIMON kann den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung verlangen.

Jede Produkt- oder Produktionsprozessänderung bei dem Lieferanten bedarf der Vereinbarung. Sie muss in einem von SIMON und dem Lieferanten abgezeichneten Teilelebenslauf oder einem gleichwertigen Dokument der Reifegradabsicherung dokumentiert werden. Der Teilelebenslauf (nach VDA 2) ist das maßgebliche Dokument für den zuletzt geltenden Vereinbarungsstand in Bezug auf die Beschaffenheit des Produkts und des Produktionsprozesses.

Auf Verlangen von SIMON hat der Lieferant sämtliche von ihm im Rahmen der Produktrealisierung (ISO/TS 7) zu erstellende Dokumente offenzulegen und SIMON zu übergeben. Stehen der Übergabe zwingende Gründe der Wahrung von berechtigten Betriebsgeheimnissen entgegen, kann SIMON die Herausgabe an und die Auswertung für SIMON durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten verlangen.

### **9. Rückverfolgbarkeit**

Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte einschließlich aller dafür beschafften Produkte und Dienstleistungen sicherzustellen. Die Kennzeichnung der Produkte ist im Einzelfall mit SIMON abzustimmen. Sie muss geeignet sein,

die Rückverfolgbarkeit in der weiteren Wertschöpfungskette zu gewährleisten. Auf Verlangen von SIMON hat der Lieferant die dafür vom Lieferanten erstellte Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen.

#### **10. Sachmangelhaftung (Gewährleistung):**

Jede Abweichung von der für einen Liefergegenstand vereinbarten Beschaffenheit einschließlich des Fehlens, der Fehlerhaftigkeit oder der Unvollständigkeit von mitgelieferten geschäftlichen oder technischen Unterlagen ist ein Sachmangel. SIMON stehen die gesetzlichen Sachmangelhaftungsansprüche zu. Ansprüche aus einer sonstigen Pflichtverletzung, insbesondere der Verletzung von sich aus Regelwerken ergebenden Pflichten, oder aus eigenständiger Beratung bleiben unberührt.

SIMON stehen die gesetzlichen Sachmangelhaftungsansprüche zu. Ist der Lieferant zur von SIMON verlangten Nacherfüllung nicht in der Lage oder kommt er ihr nicht nach angemessener Fristsetzung durch SIMON nach, ist SIMON berechtigt, die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte zu bewirken oder bewirken zu lassen, insbesondere die Vertragsprodukte von einem anderen Lieferanten zu beziehen. Der Lieferant ist im Falle der Selbstvornahme durch SIMON oder durch Dritte zur Mitwirkung auf seine Kosten als eine andere Art der Nacherfüllung nach § 439 Absatz 3 BGB soweit für ihn zumutbar verpflichtet. Die Zumutbarkeit richtet sich nach § 314 Absatz 1 BGB. Weitere Einwendungen nach § 439 Absatz 3 BGB stehen dem Lieferanten dann nicht zu.

Das gilt auch, wenn SIMON aufgrund eines vom Lieferanten verursachten Sachmangels zur Nacherfüllung gegenüber Dritten verpflichtet ist.

Wird SIMON von Dritten wegen eines Sachmangels in Anspruch genommen, erstattet der Lieferant SIMON alle daraus folgenden Kosten einschließlich der Kosten für Transport, Überprüfung, Begutachtung, Ein- und Ausbau und der gegen SIMON aus der Lieferkette geltend gemachten vorhersehbaren oder üblichen Kosten infolge der Sachmangelhaftung von SIMON einschließlich von Kosten für Rückrufe oder sachmangelbedingten Kundendienstaktionen. Dem Lieferanten bleiben der Einwand des Mitverschuldens von SIMON und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten.

Sachmangelansprüche bei Automotivteilen verjähren 24 Monate ab Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau in das Fahrzeug, spätestens jedoch 30 Monate seit der Lieferung an SIMON, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Für die anderen Produkte gelten dieselben Fristen, allerdings mit Bezug auf den Auslieferungstermin seitens Simon. Teilt SIMON dem Lieferanten mit dem Kunden von SIMON vereinbarte oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen längere Gewährleistungsfristen mit, gelten diese, wenn der Lieferant dem nicht binnen acht Werktagen ab Zugang der Mit-

teilung schriftlich widerspricht. Mit dem Zugang der Aufforderung unter Fristsetzung von SIMON an den Lieferanten zur Nacherfüllung, zur Stellungnahme zum gerügten Sachmangel oder mit der Aufforderung zur Eröffnung eines 8D-Reports wird die Verjährung unbeschadet der Geltung gesetzlicher Bestimmungen im Übrigen gehemmt.

#### **11. Produkthaftung:**

Wird SIMON von Dritten aus verschuldensabhängiger Produzentenhaftung oder verschuldensunabhängiger Produkthaftung von Dritten in Anspruch genommen, hat der Lieferant SIMON von allen Ansprüchen freizustellen und alle kausalen Kosten zu erstatten, soweit Schäden oder Kosten auf Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten beruhen. SIMON wird den Lieferanten über die Inanspruchnahme informieren. Der Lieferant wird SIMON alle Informationen erteilen und Unterlagen überlassen, die SIMON insbesondere zur Feststellung der Schadensursache, zur Schadenminderung, für Abstellmaßnahmen oder zur Rechtsverfolgung für erforderlich hält. Der Lieferant hat SIMON bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen. Dazu werden sich SIMON und der Lieferant abstimmen und Informationen austauschen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu. Dem Lieferanten bleiben der Einwand des Mitverschuldens von SIMON und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten. Vergleiche, die zulasten des Lieferanten oder zulasten von SIMON gehen könnten, werden SIMON und der Lieferant nur nach gegenseitiger Konsultation abschließen.

Der Lieferant ist verpflichtet, SIMON den Abschluss und den Fortbestand einer erweiterten Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Rückrufkostendeckung sowie Deckung von Ein- und Ausbaurückbaukosten und Vorfeldkosten in zu vereinbarenden angemessener Höhe pro Schadensfall nachzuweisen.

#### **12. Schutzrechte:**

Mit der Beauftragung des Lieferanten werden ihm (dem Lieferanten) keinerlei SIMON zustehenden Schutzrechte, die Nutzung oder die Verwertung an oder aus erteilten Informationen oder Unterlagen gleich welcher Art übertragen. Soweit an den Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ihm zustehende Schutzrechte einschließlich Software bestehen, ist SIMON unwiderruflich unbefristet, nicht ausschließlich und weltweit zur Nutzung und Verwertung der Schutzrechte in Bezug auf ihre Verwendung und deren Weiterverwendung durch Kunden von SIMON berechtigt. Die Vergütung daraus ist mit dem Produktpreis abgegolten.

Der Lieferant stellt sicher, dass durch seine Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollten Schutzrechte Dritter verletzt werden, hat der Lieferant dafür einzustehen, dass durch seine Vereinbarung mit dem Schutzrechtsinhaber

die uneingeschränkte Nutzung und Verwertung durch SIMON kostenfrei gewährleistet ist. Anderenfalls hat der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen im Einvernehmen mit SIMON so zu ändern, dass eine Schutzrechtsverletzung Dritter ausgeschlossen ist.

Sollte SIMON wegen der Schutzrechtsverletzung infolge der Verwendung von Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant SIMON von allen solchen Ansprüchen und Folgekosten frei oder ersetzt SIMON die nachweislich aufgewendeten Kosten. Das gilt nicht, wenn die Schutzrechtsverletzung allein von SIMON zu vertreten ist. Dem Lieferanten bleiben im Übrigen der Einwand des Mitverschuldens von SIMON und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten.

### **13. Überlassene Werkzeuge, Fertigungsmittel:**

Fertigungsmittel aller Art, wie z.B. Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorschriften, Software, usw., die dem Lieferanten von SIMON zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von SIMON. Sie sind eindeutig und unzerstörbar als solches zu kennzeichnen. Fertigungsmittel, die vom Lieferanten angeschafft oder hergestellt werden und von SIMON bezahlt oder über den Teilepreis amortisiert werden, sind mit Anschaffung oder Herstellung Eigentum von SIMON. Die Übergabe der Fertigungsmittel (Eigentumsübertragung) an SIMON wird durch die leihweise Überlassung der Fertigungsmittel und die damit verbundene Aufbewahrungspflicht ersetzt. Die damit verbundenen Pflichten des Lieferanten sind im SIMON - Werkzeugüberlassungsvertrag geregelt.

Diese Fertigungsmittel dürfen ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung an SIMON verwendet werden. SIMON ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe der Fertigungsmittel zu verlangen. Die Instandhaltungs- und Wartungskosten sowie der Betriebskosten einschließlich Verschleißteile trägt der Lieferant, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Der Lieferant hat jeden Zugriff Dritter gleich aus welchem Rechtsgrund auf die Fertigungsmittel von SIMON unverzüglich mitzuteilen und jede Unterstützung zu gewähren, den Zugriff Dritter abzuwehren.

Der Lieferant muss diese Gegenstände zu ihrem Neuwert in seine Betriebshaftpflicht- und Feuerversicherung einschließlich Elementarschäden versichert. Er weist den Versicherer an, Versicherungsleistungen ausschließlich an SIMON zu erbringen.

### **14. Umwelt - Gefahrstoffe:**

Der Lieferant hat ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem entsprechend ISO 14001 nachzuweisen und aufrecht zu erhalten.

Der Lieferant hat alle Substanzen und ihre Zusammensetzungen nach dem IMDS zu deklarieren und in die entsprechenden PPAP-Dokumente aufzunehmen. Es dürfen keine verbotenen Substanzen verwendet werden. Die laufende Überwachung aller dafür weltweit geltenden Bestimmungen hat der Lieferant sicherzustellen, etwa über die „Global Automotive Declarable Substances List GADSL“, [www.gadsl.org](http://www.gadsl.org).

#### **15. Höhere Gewalt:**

Fälle von Höherer Gewalt sind insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Aufruhr, Terror, Maßnahmen von Hoher Hand, Arbeitskämpfen einschließlich Streiks und Aussperungen oder Embargos. Den Lieferanten treffende Störungen in der Rohstoffbelieferung oder dem Bezug von Kaufmaterialien gleich welcher Art entlasten den Lieferanten nur, wenn sie auf Fällen der nicht vorhersehbaren Höheren Gewalt beruhen. Der Lieferant hat SIMON unverzüglich von jedem Fall Höherer Gewalt zu informieren. Für die Dauer des Ereignisses ist die betroffene Vertragspartei ihrer Leistungspflicht befreit, soweit die Leistung durch das Ereignis der Höheren Gewalt betroffen ist. Unbeschadet dessen ist der Lieferant zu allen Maßnahmen verpflichtet, die Belieferung von SIMON aufrechtzuerhalten und die Beschaffung von Deckungslieferungen auf seine Kosten zu gewährleisten. SIMON bleibt berechtigt, alle Maßnahmen zur Abwehr von Folgen der Höheren Gewalt nach eigenem Ermessen zu treffen.

Der Lieferant hat SIMON den Bestand und die Wirksamkeit von Notfallplänen für Fälle der Höheren Gewalt und sonstige die Lieferfähigkeit an SIMON beeinträchtigenden Ereignisse gemäß ISO/TS 6.3.2 nachzuweisen.

§ 206 BGB (Verzug bei höherer Gewalt) findet keine Anwendung.

#### **16. Vertragsbeendigung:**

Soweit in anderen Vereinbarungen nichts anderes geregelt wird, ist SIMON berechtigt, bestehende Liefervereinbarungen ganz oder teilweise fristlos zu kündigen:

- a.) Im Falle der drohenden oder beantragten Insolvenz des Lieferanten,
- b.) Der trotz schriftlicher Abmahnung unzureichenden Mitwirkung des Lieferanten an der Festlegung der Spezifikationen für den Liefergegenstand,
- c.) Bei Auslaufen, Beschränkung oder Entzug der Zertifizierung des QMS des Lieferanten,
- d.) Bei mehrfacher Schlechterfüllung von vereinbarten Lieferungen oder Leistungen oder sonstigen wesentlichen Vertragsverletzungen trotz Abmahnung,
- e.) Bei Entzug des Auftrags durch den Kunden von SIMON. In diesem Fall erstattet SIMON dem Lieferanten die Kosten für die Materialien, die der Lieferant in Erfüllung

lung des Vertrages mit Zustimmung von SIMON beschafft hat und die er nicht anderweitig verwenden kann. SIMON ist berechtigt, die Materialkosten zum Einstandswert des Lieferanten zu übernehmen.

- f.) Bei einem wesentlichen Wechsel der Gesellschafterrechte oder der Eigentümer des Unternehmens des Lieferanten (Change-of-Control), insbesondere bei Veräußerung von Anlagevermögen oder Geschäftsanteilen an einen Wettbewerber von SIMON oder wenn der Gesellschafterwechsel SIMON nicht zumutbar ist.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund im Übrigen ist SIMON und dem Lieferanten unbenommen.

#### **17. Gerichtsstand - Vertragssprache:**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort des für den Sitz von SIMON zuständigen Landgerichts. Die Vertragssprache ist Deutsch. Erfüllungsort auch für die Nacherfüllung ist der von SIMON oder dem verbundenen Unternehmen angegebene Lieferort.

#### **18. Rechtswahl:**

Die Rechtsverhältnisse zwischen SIMON und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach deutschem materiellem und formellem Recht. Das UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG) findet für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr Anwendung.

Sollten SIMON und/oder der Lieferant von Dritten nach ausländischem Recht an einem ausländischen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden, sind sie unbeschadet der nach diesen AEB bestimmten Rechtswahl und des Gerichtsstandes berechtigt, alle rechtlich Maßnahmen zur ihrer jeweiligen Rechtswahrung nach dem an diesem ausländischen Gerichtsstand geltend Recht zu treffen. Für Ausgleichs- und Regressansprüche infolge solcher Rechtsstreitigkeiten verbleibt es bei der ausschließlichen Anwendung deutschen Rechts am im ersten Absatz bestimmten Gerichtsstand.

#### **19. Vertraulichkeit:**

Alle ausgetauschten Informationen gleich welcher Art und unabhängig von der Art ihrer Übermittlung, Dokumentation oder Speicherung sind vertraulich. Sie dürfen vom Empfänger nur für die Durchführung vereinbarter Geschäftsvorgänge und zur Erfüllung von vertraglichen Vereinbarungen verwendet oder genutzt werden, soweit nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. SIMON und der Lieferant werden die Informationen nur in dem Maße verbreiten, wie es zur Vertragserfüllung erforderlich ist (need-to-know). Sie werden ihrer Mitarbeitern und jeden Dritten, den sie für die Vertragserfüllung

einsetzen, unabhängig von der Rechtsgrundlage dieser Einsetzung, schriftlich zur Vertraulichkeit auch über den Bestand des jeweiligen Rechtsverhältnisses hinaus verpflichten.

Die Nichtanzeige von IT-sicherheitsrelevanten Vorfällen ist eine Verletzung der Vertraulichkeit.

## **20. Allgemeines:**

Die Vertragssprache ist Deutsch. The contractual language is German. Wird im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr einvernehmlich eine andere Sprache angewendet, ist unbeschadet dessen die englische Fassung des UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG) verbindlich. In the cross-border business relationship the english version of the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG shall prevail.

Änderungen, Ergänzungen, Kündigung und Aufhebung von Verträgen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis dafür wird durch elektronische Form nicht ersetzt.

Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung wirken SIMON und der Lieferant an der Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung mit, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt, soweit SIMON diese AEB nicht in zulässiger Form entsprechend § 315 BGB ändert.